



Stellungnahme der Bundesärztekammer

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit
Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Entlastung in der Pflege
(Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz –PUEG)

vom 20.02.2023

Berlin, 06.03.2023

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs.....	3
2. Stellungnahme im Einzelnen.....	3
Begutachtungsverfahren.....	3
Artikel 2 Nr. 12 (§ 18a Abs. 10 S. 2 SGB XI).....	3
Artikel 2 Nr. 12 (§ 18a Abs. 11 S. 3 SGB XI)	3
Einrichtung eines Kompetenzzentrums Digitalisierung und Pflege.....	4
Artikel 2 Nr. 40 (§ 125b SGB XI-E)	4

1. Grundlegende Bewertung des Gesetzesentwurfs

Die gesetzliche Pflegeversicherung als individuelle Teilkaskoversicherung des Risikos der Hilfe- und Pflegebedürftigkeit leistet einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung der demographischen Risiken des Alters. In dem vorliegenden Referentenentwurf werden finanzierungs- und leistungsstrukturelle Verbesserungen berücksichtigt. Insbesondere sollen die häusliche Pflege gestärkt und pflegebedürftige Menschen mit ihren An- und Zugehörigen sowie andere Pflegepersonen entlastet werden. Zudem sollen die Arbeitsbedingungen für professionell Pflegende weiter verbessert sowie die Potentiale der Digitalisierung für Pflegebedürftige und für Pflegende besser nutzbar gemacht werden.

Die Bundesärztekammer konzentriert sich in dieser Stellungnahme auf diejenigen Aspekte, die unmittelbare Berührungspunkte mit der ärztlichen Tätigkeit haben. Insbesondere fordert sie ihre Aufnahme in den Beirat des vorgesehenen Kompetenzzentrums Digitalisierung und Pflege.

2. Stellungnahme im Einzelnen

Begutachtungsverfahren

Artikel 2 Nr. 12 (§ 18a Abs. 10 S. 2 SGB XI-E)

A) Beabsichtigte Neuregelung

Im neu gefassten § 18a Abs. 10 SGB XI wird die Begrifflichkeit „Kinderärztin oder Kinderarzt“ verwendet.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Gemäß der (Muster-)Weiterbildungsordnung 2018 der Bundesärztekammer sollten die dort verwendeten Titel „Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin (Kinder- und Jugendarzt/Kinder- und Jugendärztin)“ genutzt werden.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

§ 18a Abs. 10 S.2 SGB XI sollte wie folgt gefasst werden:

„Die Prüfung der Pflegebedürftigkeit von Kindern ist in der Regel durch besonders geschulte Gutachterinnen und Gutachter mit einer Qualifikation als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann, als Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder als ~~Kinderärztin oder Kinderarzt~~ Facharzt/Fachärztin für Kinder- und Jugendmedizin vorzunehmen.“

Artikel 2 Nr. 12 (§ 18a Abs. 11 S. 3 SGB XI-E)

A) Beabsichtigte Neuregelung

Im neu gefassten § 18a Abs. 11 S. 3 SGB XI soll aufgenommen werden, dass für den Medizinischen Dienst tätige unabhängige Gutachterinnen und Gutachter nicht berechtigt sind, in die ärztliche Behandlung und pflegerische Versorgung der Versicherten einzugreifen.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die Regelung wird damit begründet, dass das für die Gutachterinnen und Gutachter des Medizinischen Dienstes nach § 275 Abs. 5 SGB V geltende Verbot, in die ärztliche

Behandlung und pflegerische Versorgung der Versicherten einzugreifen, in Bezug auf andere unabhängige Gutachterinnen und Gutachter in Absatz 11 Satz 3 klarstellend aufgenommen werden soll.

§ 275 Abs. 5 SGB V bestimmt allerdings abweichend und damit weitergehend, dass die Gutachterinnen und Gutachter des Medizinischen Dienstes nicht berechtigt sind, in jegliche Behandlung der Versicherten einzugreifen; sie dürfen auch nicht in eine nicht-ärztliche Behandlung eingreifen.

Die Bundesärztekammer tritt für eine vollständige Gleichbehandlung aller Gutachterinnen und Gutachter ein. Auch die unabhängigen Gutachterinnen und Gutachter sollten nicht berechtigt sein, in die Behandlung z. B. durch Heilmittelerbringer einzugreifen.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

§ 18a Abs. 10 S.2 SGB XI sollte wie folgt geändert werden:

*„Für andere unabhängige Gutachterinnen und Gutachter gilt Absatz 10 entsprechend. Die unabhängigen Gutachterinnen und Gutachter sind bei der Wahrnehmung ihrer fachlichen Aufgaben nur ihrem Gewissen unterworfen. Sie sind nicht berechtigt, in die **ärztliche** Behandlung und pflegerische Versorgung der Versicherten einzugreifen.“*

Einrichtung eines Kompetenzzentrums Digitalisierung und Pflege

Artikel 2 Nr. 40 (§ 125b SGB XI-E)

A) Beabsichtigte Neuregelung

Der Referentenentwurf sieht die Einrichtung eines Kompetenzzentrums Digitalisierung und Pflege beim Spitzenverband Bund der Pflegekassen vor.

Zu den Aufgaben des Kompetenzzentrums gehören u. a. die „Entwicklung von konkreten Empfehlungen, insbesondere für Leistungserbringer, (...), mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Langzeitpflege“.

Gemäß Abs. 5 richtet der Spitzenverband Bund der Pflegekassen einen Beirat zur Begleitung der Arbeit des Kompetenzzentrums ein. In diesem sind, neben den Ländern und Bundesministerien, eine Reihe von Institutionen auf kommunaler Ebene, der Pflege, der IT-Industrie etc. vertreten.

Die Bundesärztekammer ist im Beirat nicht vertreten.

B) Stellungnahme der Bundesärztekammer

Die Bundesärztekammer ist in den Beirat des Kompetenzzentrums aufzunehmen.

Für die Aufnahme der Bundesärztekammer sprechen mehrere Punkte:

- In der Bewertung der Defizite in der Kooperation zwischen Ärztinnen und Ärzten und Pflegenden wird häufig mangelnde Abstimmung zwischen den Professionen identifiziert. Daher sollte die Möglichkeit genutzt werden, bei der Entwicklung von Empfehlungen für Leistungserbringer mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Langzeitpflege beide Perspektiven in die Erarbeitung einfließen zu lassen.
- Bei der Versorgung von Pflegebedürftigen im häuslichen Umfeld und in Einrichtungen der Langzeitpflege wird zukünftig auf die Nutzung digitaler Anwendungen nicht verzichtet werden können. Tools in den Bereichen „Patientenmonitoring“ und „Ambient Assistent Living“ werden die Pflegenden und

Ärztinnen und Ärzte, näher und kontinuierlicher an den zu Pflegenden heranzuführen. Eine gute Abstimmung zwischen den Professionen wird mit zunehmendem Digitalisierungsgrad daher an Bedeutung gewinnen.

- Dass der spezifische Sachverstand der Bundesärztekammer in der Zusammenarbeit zwischen Ärzteschaft und Pflege gefragt ist, zeigt der aktuelle Austausch zum Medikationsplan mit der Gematik im Rahmen eines Modellprojektes mit Pflegeeinrichtungen.

C) Änderungsvorschlag der Bundesärztekammer

Die in § 125b Abs. 5 S. 2 SGB XI-E enthaltene Aufzählung der Organisationen, die Vertreterinnen und Vertreter in den Beirat des Kompetenzzentrums entsenden, wird um die Bundesärztekammer ergänzt.